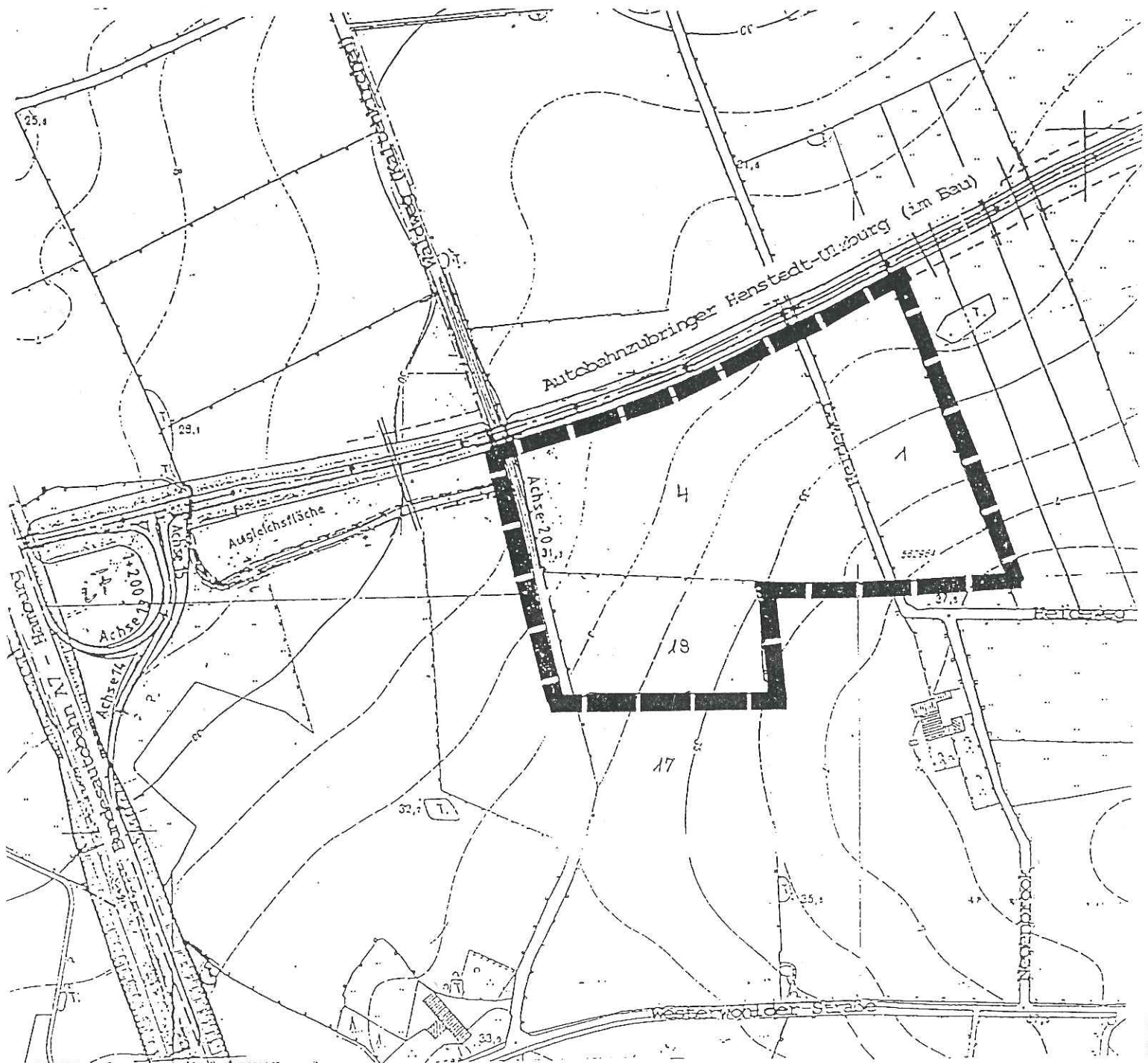


Satzung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bebauungsplan Nr. 111 „Autohof“, 1. Änderung



Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 111 „Autohof“, 1. Änderung für das Gebiet südlich des Autobahnzubringers - östlich des Waldweges (Kaltenkirchen) - westlich des Heideweges und nördlich der Westerwohlder Straße, bestehend aus dem Text, erlassen.

Satzung
der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Autohof“ für das Gebiet südlich des Autobahnzubringers - östlich des Waldweges (Kaltenkirchen) - westlich des Heideweges und nördlich der Westerwohlder Straße

Die textlichen Festsetzungen im Text - Teil B - des Ursprungsplanes werden um die neue textliche Festsetzung 1.4 ergänzt:

„Im Plangebiet sind Spielhallen zulässig. Die Gesamtgrundfläche aller Spielhallen im Plangebiet darf 300 m² nicht überschreiten.“

Alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben von dieser Änderung unberührt.

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 111 „Autohof“.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **20.11.2001**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norderstedter Zeitung am **05.12.2001** erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom **20.11.2001** wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **22.11.2001** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am **20.11.2001** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom **13.12.2001** bis zum **28.01.2002** während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am **05.12.2001** in der Norderstedter Zeitung ortsüblich bekannt gemacht.

Henstedt-Ulzburg, den 29.01.2002




(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **19.02.2002** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, am **19.02.2002** als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss vom **19.02.2002** gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 20.02.2002




(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Henstedt-Ulzburg, den 20.02.2002




(Bürgermeister)

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **13.03.2002** ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am **14.03.2002** in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 14.03.2002




(Bürgermeister)